



Beilage 5 zu GR Nr. 2026/230

 **FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

Weinbergstrasse 49
Postfach
8090 Zürich
info@fk.zh.ch
www.finanzkontrolle.zh.ch

Bericht der Finanzkontrolle zur Rechnung 2025 des Forensischen Instituts Zürich

(gemäß § 17, Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes)

8. April 2026



	Inhalt	Seite
1	Auftrag	3
2	Prüfungsurteil	3
3	Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung	3
3.1	Jahresbericht und sonstige Informationen des Forensischen Instituts Zürich	3
3.2	Verantwortlichkeiten des Institutsrats des Forensischen Instituts Zürich.....	3
3.3	Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle.....	4
3.4	Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen	4
4	Revisionsbesprechung	5



1 Auftrag

Basierend auf § 15 b des Finanzkontrollgesetzes (FKG) hat die Finanzkontrolle den Auftrag, die Rechnung des Kantons Zürich sowie die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten per 31. Dezember 2025 zu prüfen. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt.

Mit vorliegendem Bericht kommt die Finanzkontrolle der Berichterstattungspflicht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Forensisches Institut Zürich gemäss § 17 Abs. 2 FKG nach.

Gemäss den berufsständischen Grundlagen berichtet die Finanzkontrolle über nicht korrigierte falsche Darstellungen sowie weitere Abweichungen und Besonderheiten. Darunter fallen insbesondere Bemerkungen zur Rechnungslegung, den internen Kontrollen, dolosen Handlungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und zu Gesetzesverstössen ausserhalb der Rechnung.

Die Berichterstattung über Ergebnisse der Prüfung, welche die Prüfung der Staatsrechnung des Kantons Zürich mitbetreffen, erfolgt im Rahmen der zentralen Berichterstattung über die Staatsrechnung.

2 Prüfungsurteil

Gestützt auf unsere Prüfungshandlungen vom März 2026 haben wir festgestellt, dass die geprüften Werte der am 31. Dezember 2025 abgeschlossenen Rechnung des Forensisches Instituts Zürich mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. Wir haben dies mit Vermerk vom 8. April 2026 bestätigt.

3 Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung

3.1 Jahresbericht und sonstige Informationen des Forensischen Instituts Zürich

Der publizierte Jahresbericht umfasst die sonstigen Informationen, für welche der Institutsrat verantwortlich ist. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf diese Informationen. Wir haben jedoch die Verantwortlichkeit die vorliegenden sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren erlangten Kenntnissen bei der Abschlussprüfung wesentlich falsch dargestellt sind.

3.2 Verantwortlichkeiten des Institutsrats des Forensischen Instituts Zürich

Der Institutsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Institutsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Mit der unterzeichneten Vollständigkeitserklärung erklären die Führungsverantwortlichen des Forensischen Instituts Zürich, dass sowohl die im Rechnungssystem der Anstalt geführten Daten für die Erstellung des Einzelabschlusses der Anstalt als auch die im zentralen Rechnungssystem der Finanzverwaltung geführten Daten und die zur Erstellung der



konsolidierten Rechnung gemeldeten Informationen, der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Buchungskreise den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich verabschiedet der Institutsrat die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich verabschieden die Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich diese Jahresrechnung.

3.3 Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

3.4 Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen

Wir beurteilen die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben. Ebenso prüfen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird. Dabei gewinnen wir ein Verständnis der internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen abzugeben.

Es wurden sämtliche wesentlichen Positionen der Jahresrechnung sowie Positionen, deren Entwicklung im Rechnungsjahr 2025 als wesentlich angesehen wurden, geprüft. Ergänzend bildet die Rechenschaft gegenüber dem Kanton (inkl. Überleitung) integraler Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfungshandlungen (Funktionsprüfungen, analytische Prüfungen sowie Einzelfallprüfungen) und Beurteilungen erfolgten aufgrund der zur Verfügung gestellten Dokumente und Nachweise sowie anhand von Befragungen und Bestätigungen durch Dritte.



4 Revisionsbesprechung

Der Bericht wurde am 7. April 2026 mit Thomas Ottiker und Urs Herbstrith besprochen.
Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Zürich, 8. April 2026

Finanzkontrolle Kanton Zürich



Leiter Finanzkontrolle



Prüfungsleitung

Geht an:

- Geschäftsleitung
- Institutsrat

z.K. an:

- Finanzverwaltung
- Sicherheitsdirektion